

(2*)
O. u. H. G.
822

KONSTITUTION DES RITTERLICHEN ORDENS ST. HUBERTI





Ioannes WILhelmVS ArchIDapler S.R.I
hoc anathema eucharisticum Deo ter opti-
mo maximo consecrat, in memoriam S.Hu-
berti et solatium pauperum.

Ger: Kara Herold Erfinder

Dom^{us} Roseni Equ^{us} et S.E.P.R. sculp.

D. n. H. G. 822.

H₀

(2°)

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

27. 842.



Von Gottes Gnaden

Wir Johann Wilhelm

Waltz-Graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs
Erz-Druckses und Thur-Fürst / in Böhren /
zu Bülich / Cleve / und Berg Herzog / Fürst
zu Moers / Graff zu Beldens / Sponheim / der
Marck / und Ravensperg / Herr zu Ravenstein. ꝛ. ꝛ.

Thuen kund allen und jeden / welche gegenwärtige
Unsere CONSTITUTION werden
sehen / lesen / oder hören lesen.

Nachdemahlen es der allwaltender / und unerforsch-
licher Fürsichung Gottes allergnädigst gefallen / nit allein das
vor ungesehr achtzig Jahren durch unglückliche Zufälle / und
zu Beförderung des allgemeinen Friedens / von Unserer Uralten Wäl-
sichen Thur abgekommenes Fürstenthumb der Oberen Wals / Uns und
Unserem Durchleuchtigsten Thur-Kauff Wals / in Krafft billigmässig-
sten Wiederkehrungs-Rechts / wieder zuzueigenen / sonderen auch neben
solcher Wieder-Bereinbahrung erstgedachter Oberer = mit der Unteren
Wals / in des Heiligen Römischen Reichs Erz-Drucksesen Ambt /
fort alle andere Bürden / Rechten / Regalien / und Vorrechten wieder
einzusetzen / allsolche Restitution / und Bereinbahrung auch von Eurer
Respective Römisch. Käyserl. und Königl. Hohemischer Majestät /
genehm

genehm gehalten und bestätigt. Uns auch darüber am drey und-zwanzigsten Junii, und dritten Augusti jünsthin die behörige Belehnung ertheilet / so dan auch von Uns so wohl vorbe sagte Obere Pfalz / sambt gleichfals vorangeregtem Erz-Bruckessen Ambt / und alle übrige Würden / Rechten / Regalien und præminentien in würcklichen Besiz genohmen worden ; Wir aber nicht allein ab sothanem ehemaligen Verlust der von Unseren Durchleuchtigsten Vorfahren / an dem Thur-Gauß Pfalz ruhig ingehabter Landen und vortrefflicher Würden / Regalien / und Rechten / sondern auch ab deren mit allgemeiner Einstimmung Unserer Derren Mitstände / des Weil. Röm. Reichs / und derentwegen von ihnen bezeugter Vergnügung / auch beschehener Glückwünschung / so glücklich erfolgter Wieder-Erlangung / den gerechtigsten Fußschlag der Göttlichen Waagschale / mit demüthigstem Herzen erkennen / sonderen auch solches für eine etwelche Erkentlichkeit und Vergeltung der in Zeit des bisshero gewehrten / und noch anhaltenden schwarzen Kriegs / Allerhöchstged. Ihrer Kaiserl. Majest. dem Weil. Röm. Reich / auch werthistem allgemeinen Vatterland von Uns / äußeristem Vermögen nach / und schier über Unsere Kräfte / zu nicht geringem dessen Nutzen / und Vortheil trew geleisteter erspriesslicher Müß und Dienste / ansehen.

Als haben Wir / in Betrachtung der so glücklicher gestaltsame der Sachen Uns vermüßiget befunden / und mithin gnädigst entschlossen / den von Weyland Herzog Gerarden von Büllich höchstseeligsten Andenkens / wegen des Anno 1444 am Tag des Heyligen Huberti, wider seine Feinde / bey der damahlen von ihnen beschehener feindlicher Überfallung seiner Lande / besochtenen so herlichen Siegs / errichteten / und von desselben Nachkommen / Unseren Vorfahren höchstlößlichster Gedächtnus / zwar einige Zeit im Stand erhaltenen : Nachgehends aber durch die / bey nach und nach zufälligen unglücklichen Zeitwechslungen erfolgte Empörungen / in Untergang gerathenen Ritterlichen Orden des Weiligen Huberti ; der Weil. Röm. Kirchen gloriwürdigen Marschallen wieder einzuführen /

ren /

ren / und in voriges Wesen und Ansehen zu setzen / sonderbahr aber zu immerwährendem höchsten Danck und Lob des Allmächtigen Gottes / auch zu Ehren seiner heiligsten Mutter und Jungfrauen Mariæ, und besagten Heiligen Huberti, wie nicht weniger zum Zeichen Unserer denen jenigen zu tragender Liebe / und gnädigster Bewogenheit / welche durch ihre Uns und Unserem Durchleuchtigsten Ehr-Mausz / so wohl zu Unserem eigenen Nutzen / als Wohlfahrt und Auffnahm unserer Ehr-Fürstenthumben und Landen erwiesene beständige Treu / und geleistete unverdrossene Dienste / vor anderen sich signaliret / und dadurch eine absonderliche Gnad / und Belohnung verdient haben / wie auch endlich zum Trost der Armen / wieder einzuführen / umb mithin zugleich die Gedächtnus oberwehnter restitution, Vereinhahr- und Wiedererlangung der alt Väterlicher Bürden / und Landen / desto feyrlicher und ansehnlicher zu machen / von neuem wieder aufzurichten; Wie Wir dan Krafft gegenwärtiger Unserer Erklärung / und derselben beygefügter Statuten / Articulen / und Besäzen / mehr besagten Ritterlichen Orden des Heiligen Huberti, wieder aufzurichten / einführen / erneuereu und bestätigen. Und wollen Wir:

Fürstlich solchem nach / setzen / verordnen auch gnädigst / dasz von nun an / und zu künfftigen Zeiten beständiglich dieser Ritterlicher Orden S. Huberti, benebens dem Ordens Groß Commendatoren / auß zwölff Ritteren / Gräfflichen und Frey-Adelichen Stamms bestehen / unter solcher Zahl aber weder Wir / noch Unsere Nachkommen als Häupter / wider Urheber und Stifter dieses Ordens / noch auch diejenige Fürstliche Persohnen / welche in diesen Orden bereits angenommen / oder hinführo selbigem einverleibt zu werden gefällig seyn wird (als die wir in keine gewisse Zahl einschreicken) nicht begriffen seyn sollen; Wie wir dann auch hiebey außdrucklich statuiren / dasz weder von Uns / noch Unseren Nachkommenden obige Zahl der / neben dem

B

Groß

Groß Commendatoren/zu diesem Unseren Ritterlichen Orden S. Hubert i
erkiesener zwölff Ritter Gräff- und Freyherrlichen Stands/ keiner mehr
angenohmen/ noch weniger einige Exspectanz auff deren etwa künfftig
vacirende stelle/ unter was Vorwand solche auch immer gesucht werden /
oder es geschehen möge/ ertheilet werden : sonderen dieselbe ein für allemahl
abgeschlagen seyn solle.

Zweitens. Solle dieses erstvorgemeltermassen auß
Gräfflichen - und Frey - Adlichen Stands Personen bestehenden
Ritter Ordens keiner fähig seyn/ er könne dan solch seines Gräff- und
Frey-Adlichen Ritterlichen Stands von vier Vorfahren Vätterlicher
und Mütterlicher Seithen zugleich/ gnugsame/ und glaubwürdige Bezeug-
nus und Beweißthumb beybringen/ auch daß er annehbens jederzeit sich
eines Untadelhafften Wandels und Bandels beflissen/ und zugleich umb
uns/ und unser Durchleuchtigstes Ehr- Haus in Staats- oder Kriegs
Begebenheiten durch Treu geleistete Dienste zu solchem Unserem Rit-
terlichen Orden vor anderen sich tüchtig und würdig gemacht habe. Wie
dan auch.

Drittens. Keiner zu diesem Orden zugelassen : noch an-
genohmen werden solle/ welcher würeklich einem anderwärtigen Rit-
terlichen Orden einverleibt ist/ er habe dan sich desselben vorläuffig völlig
begeben; Uns aber/ Unseren Nachkommen/ und anderen Hohen Fürst-
lichen Persohnen / so diesem Orden einverleibt zu werden belieben wird /
solle frey stehen/ neben diesem / die fürhin überkommene/ oder ins künfft-
ig überkommende Orden zu behalten. Massen wir

Dertens bey nunmehriger Erneuer- Wiederauffricht- und
Einführung dieses Unsers Ritterlichen Ordens S. Huberti für
dießmahl/ und ohne Nachtheil eines jeden/ was Stands/ Adel/ Alter/
und Herkommens derselbe auch seyn möge / auß Fürstl. Gräffl. und
Frey-

Frey = Adlichen Stands Persohnen / folgende zu Ritter und Mitglieder mehrbesagten Ordens außgesehen / erkiesen / und angenohmen haben / wie solches die darüber verfaßte Verzeichnus mehrers nachführet.

Fünfften. Sollen alle / welche in diesen Ritterlichen Orden auffgenohmen werden / Uns / Unserem Durchleuchtigsten Ehr-Hauß / und Nachfolgeren nit allein mit beständigster wahrhaffter Treu zu gethan und verbunden seyn / sondern auch allen auffrichtigsten wohlgeneigtisten Willen bezeigen / und darin unablässlich verharren / massen auch.

Sechstens. Die Ritter dieses Ordens sich eines recht frommen außerbawlichen Lebens bestens befleissen / und sich dadurch in ihrem erworbenen guten Ruhm zu erhalten / auch diese ihre erlangte Würde zu schützen eyfferigst angelegen seyn lassen sollen.

Sebentens. Sollen dieselbe sich gleichfals den Armen und Bedörfftigen mild / und gutthätig erweisen / und zu dem Ende so wohl zu derselben / als auch dergleichen Spithäler und Armen-Häuser zu Trost und Beyhülff den zehenden Theil der auß denen ihnen gnädigst anweisenden Commenden (wovon hiernach weiters gemeldet werden solle) ziehender Jährlicher Einkünfften mitzutheilen schuldig und gehalten seyn. Es sollen auch.

Achtens alle an Unserem Hoff sich auffhaltende Ordens Ritters an denen in beyligender Tabell Specificirten Jährlichen Festagen so wohl bey Hoff / als sonst in Imperial Mantelkleyderen und mit der Collana oder dem grossen Ordens Zeichen erscheinen. Wir erinnern dieselbe benebens aber auch gnädigst / daß Sie / so viel nehmlich die Römisch-Catholische Ritter betrifft / solche Festage / und sonderlich Unsers Heylandt und Erlösers Geburt-auch Ostern-und Pfingstäg /

stäg/ mit weniger die vornehmehre Festtäg der allerheiligsten Mutter Gottes / als deren Unbesleckten Empfängnis / Gebuhr / Verkündigung / und Himmelfahrt in aller / frommen Christlichen Seelen wohl anstehender Andacht / mit Gebrauchung der heiligen Sacramenten der Beicht und Communion hochfeyrlichst begehren mögen / wie dann an sothanen Ordens Festtügen jedesmahls die Bildnus des Heiligen Huberti auff dem Hoch-Altar in der Hoff-Capellen auffgerichtet werden solle. Und damit auch dieses Unsers Ritterlichen Ordens / und dessen Ritteren Gedächtnus beständig unterhalten bleiben möge / so werden Wir zu Unseren Zeiten / nachmahls aber / und nach Unserem Hinscheiden Unsere Nachfolger einm jeden Ritter ein güldenes auff Unsere Devise ziehlendes aus zwey und vierzig zierlich aneinander hangenden und mit unten benannten Farben unterschiedenen güldenen Platten bestehendes Ordens- Zeichen zu stellen / ein und zwanzig aus diesen Platten und Stücken aber sollen etwas breiter als länger seyn / und einen mit dem Hinter-Leib nur etwas weniges / und mit dem Fürtertheil völlig auff einem Hügel hervorstehenden / und zwischen denen Gewichteren vor einem hintertwertsher vorscheinendem kleinen Berglein ein Crucifix tragenden Wirschen / bey dessen Brust aber einen kleinen Hund / und des Heiligen Huberti kniendes Bildnus / und zu dessen rechter Seithen seinen Knecht / so ein halb hervorstehendes Pferd mit den Stangen haltet ; repräsentiren : Diese jestgemelte Platten sollen mit ein und zwanzig anderen etwas länger = als breiteren güldenen Platten / deren Eilff roth / und Zehen grün gefärbet / den in Gotischen Buchstaben exprimirenden Zug: in Grau vast / das ist: In der Dren bestendig / vermengert werden / unten an diesem Zeichen aber wird ein güldenes emallirtes Kreuz hangen / dessen eine Seithen den Wirschen mit dem Crucifix, Hund / Bildnus des Heiligen Huberti : Knecht und Pferd (wie vor schon gemeldet) die andere aber den Reichs-Appfel mit dem Kreuz in Form einer Welt-Kugel sambt dem Spruch: IN MEMORIAM RECUPERATAE DIGNITATIS AVITAE,

das

das ist: Zur Gedächtnus der wider-erworbener Altväterlicher Würden/
vorstellen wird.

Dieses güldene Ordens- Zeichen sollen Wir / und Unsere Nachfol-
gere / als Häupter dieses Ordens / so wohl als alle Ritter an denen in
obgedachter massen beygefügtter Verzeichnus specificirten Festtügen zu tra-
gen schuldig und gehalten seyn ; täglich aber / und aussere diesen benannten
Festtügen mögen die Ordens- Ritter das kleinere Zeichen in folgender
Gestalt / gleich Wir selbiges machen lassen / nemlich in Mitte eines silber-
nen mit Gold vermischten und gestickten Stern mit dem Zug und der ge-
wöhnlicher Devise in Gotischen Buchstaben: in Grau vast / auff
ihren Röcken und Mäntelen auff der lincken Brust tragen / auff der rechten
Seithen aber ein an einem rothen vier Finger breitem mit grün eingefasstem
Band hangendes / auff einer Seithen den Wirsch sambt dem Crucifix,
und Mund / wie zuvor gemeldet / und auff der anderen seithen den Reichs-
Apffel exhibirendes / mit weisser / güldener und grüner Farben email-
lirtes güldenes Kreuz anhangen / dergleichen Wir jedem Ritter eines zu-
stellen lassen werden : über das solle das grosse Zeichen mit keinen Dia-
manten / oder anderen Edelsteinen geschmücket / das geringere und täg-
liche aber kan nach proportion mit Diamanten / Rubinen / Smaragden
und dergleichen Steinen / nach jedes belieben / außgezieret werden. Wosern
jedoch

Neuntens. Wir / oder Unsere Nachfolgere als Häup-
ter und Stifter dieses Ordens / ein Zusammenkunft der Ordens-
Ritter an dem Orth / wo Wir mit Unserer Hoffstatt Uns befinden / zu
beruffen nöhtig crachten würden / sollen dieselbe wenigst einmahl im Jahr
dabey erscheinen / oder erhebliche Ursachen ihres Ausbleibens vorbringen /
oder einschicken / und wollen Wir so dan deren Untersuchung / und Erwe-
gung Uns und Unseren Nachfolgeren vorbehalten haben / und da nun die
dabey einwendende Ursachen und Entschuldigungen für unerheblich erkannt
wür-

würden/ so sollen die Aufzählende um den vierten Theil ihrer Commen-
den Einkünften / zu Behuff der Armen gestrafft werden / wie so dan auch
diejenige Ordens = Ritter / welche das tägliche Ordens = Zeichen zu tragen
verabsäumen / jedesmahl auff Betrettungs = Fall in ein Straff von zwanzig
Rthlr. zu gemeltem End verfallen seyn sollen.

Scheidens. Bey ereigenden Todts = Fall eines Ordens =
Ritters solle für denselben / wan Er Römisch = Catholischer Reli-
gion gewesen / die gewöhnliche Exequien gehalten werden / dessen Erben
aber inner den ersten dreyen Monathen / nach Absterbung des Ritters /
schuldig und gehalten seyn / das grosse güldene Ordens = Zeichen / oder Met-
te sambt anhangendem Kreuz dem Ordens Schatzmeistern wider zuzustel-
len / und mögen dieselbe / ohne Vorweisung dessen Handschrift und Quit-
tung von dieser Obligation nicht befreyet werden.

Zwölffens. Falls auch einer auß den Ordens = Ritteren
durch Kriegs = Zufall / oder ander preiszwürdiger Begebenheit umb
erstbesagtes Zeichen kommen würde / so wollen Wir / und Unsere Nachfolge-
re als Ordens = Meister ein neues auff Unsere Kosten verfertigen und dem-
selben zustellen lassen : Würde aber ein Ordens = Ritter selbiges durch
Nachlässigkeit / oder sonst verlihren / oder zerbrechen / so ist derselbe schul-
dig auß eigenen Mittelen ein neues an dem Orth / wo das erstere gemacht /
wider verfertigen = oder das zerbrochene repariren zu lassen in Zeit der nech-
sten vier Monathen ; es solle sich auch

Zwölffens / kein Ritter unterstehen das Ordens = Zei-
chen weder zu versehen noch zu verpfänden / viel weniger zu verkauffen
bey Verlust des Ritterlichen = Ordens / und da Uns

Dienzehendens gnädigst belieben würde / im Platz eines
verstorbenen Ordens = Ritters / ein anderen auff = und anzunehmen /

so wollen Wir ein solches denen überigen Ritteren zeitlich gnug bekant machen; So solle auch

Vierzehendens / der new=annehmende Ritter wenigst / in Gegenwart acht Ordens = Ritteren / die Ordens = Zeichen / wie bräuchlich empfangen / denen Fürstlichen Versohnen aber dannoch frey stehen (wan sie selbst nicht gegenwärtig seyn können) durch einen darzu Bevollmächtigten Ordens = Ritter dieselbe zu empfangen.

Fünffzehendens / damit auch dieser von Uns wider = auffgerichtet = und bestätigter Orden desto besser bestehen / die demselben einverleibte Ritter auch die erforderende Spesen desto süglicher bestreiten / denen Armen dabey geholffen / und des Allerhöchsten Lob und Ehr befördert werden mögen / so setzen / verordnen / und wollen Wir in Unserem und Unserer Nachfolgeren Nahmen / daß alle in der Uns wieder zugefallener Oberen = Pfalz befindliche Landt = Richter / Ober = und Pfleg = Aembter in zwölf Commenden vertheilet / und sothane Commenden durch die von Uns gnädigst angeordnete Landt = Richter / Ober = Ambts = Leuthe / und Pflegere wie vorhin / jedoch der gestalt versehen werden sollen / daß sie einem jeden Commendatoren in der Thyme gnädigst conferirter Commenda den Rang und Vorzug zu geben schuldig und gehalten seyn solle / denen Commendatoren aber thuen Wir eine beständige jährliche Rente aus Unserer Graffschafft Chamb einkommenden Einkünfften (als welche ins gesambt zu diesem Unserem Orden einzig und allein gewidmet seynd) wie solches die zu diesem End außtrücklich errichtete Verzeichnis vollständiger nachführet / hiemit gnädigst zulegen / und sollen die Commenden in folgenden bestehen / benentlich in der von Newburg / von Eschenbach / von Buerbach / von Newmarck / von Waldeck / von Rabburg / von Chamb, von Murach / von Wetterfeld / von Tresvvisch, von Baldmünchen und von Pfaffenhoffen. Wir verordnen auch

Schließendens annehbens noch gnädigst / daß diese
Commenden / Vermög unten geseßter Verordnung / unter die
Commendeurs, eines jeden Auffnahm nach / vertheilt / und einer dem
anderen in denen mit der Zeit vacirenden Commenden folgen solle.
Gleichfals ist auch.

Siebenzehendens / Unsere gnädigste Verordnung daß
der ältiste Ordens Ritter Gräfflichen oder Frey = Adelichen Stam=
mens / die Groß Commendeuren / und Statthalters stelle in Unserer
Oberen Pfalz bekleiden / und demselben frey stehen solle / dieselbe entweder
selbst / oder durch einen von Uns darzu benennenden Vice Statthalteren /
jedoch ohne Abgang seines Groß Commendeuren und Statthalteren
jährlichen Gehalts / versehen zu lassen.

Achzehendens. Gleichwie aber diese Ober = Membrer
vorhin durch Ober = Beampte / Land = Richter und Pflegere ver=
treten worden / Wir auch zu keiner Veränderung hierinfals geneigt seynd /
so wollen Wir dannoch gnädigst / daß die Ordens Ritter / und Com=
mendatoren zu Bestreitung der zu dem Orden erforderlicher Kosten / und
absonderlich des zu Behuff der Armen gewidmeten zehenden theils auß an=
derwertigen Ober = Pfälzischen Gefällen / bis zu Vacirung der ihnen
angewiesenen Commenden das im fünffzehenden Articul angeregtes
jährliches Gehalt abgefolget werden solle.

Nunzehendens. Nachdem nun diese Commenden /
oder Dienste allein Gräfflichen und Frey = Adelichen Stands
Ritter betreffen (in Erwegung Unsere Meinung nicht ist / dieselbe
Fürstlichen Stands Ritteren aufzutragen) Wir aber denenselben eben=
fals durch Nehmung dieses Ordens einige Ergößlichkeit angedeyen zu
lassen entschlossen ; als wollen Wir jedem der dreyen Ältisten Fürstlichen
Stands Ritteren (fals dieselbe solches verlangen und annehmen) ein
Regis

Regiment unter Unseren Troupen bergestalt zu legen/ daß da solche Regimenter hernechst wieder vacirend würden/ selbige so dan denen in der Ordnung folgenden Fürstlichen Stands Ritteren zukommen/ und ihnen frey stehen solle solch überkommenes Regiment selbst/ oder durch einen anderen/ jedannoch mit Behaltung gewöhnlicher Obristens Gage, worab ebenmächtig der zehende Pfening denen Armen zu statten kommen soll/ commandiren zu lassen; und was so wohl auß Fürstlichen/ als anderen Stands Ordens-Ritteren intraden Krafft dieser Unserer Constitution, zu Gehuff der Armen gewidmet/ solches solle dem Ordens Schatz-Meistern/ gegen Schein/ zugestellt/ und von demselben darüber jährlich richtige Nachweisung und Rechnung abgestattet werden.

Swanzigstens. Wofern aber anjehzo kein Regiment vacant seyn würde/ so solle gleichwohlen denen dreyen Aeltesten Fürstlichen Stands Ritteren/ biß zu ersterer deren vacirung die gewöhnliche Obristens Gage auß Unseren Ober-ßfälischen Befällen unter obbesagter Verbindnus aufgesolget werden.

Zwundzwanzigstens. Endem nun der Fürstlichen Stands Ordens-Ritteren Vorrang sich von selbst nach ihren Stand und Würden zeigt; als wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst/ daß als viel die Bräfflichen/ und Frey-Adelichen Stands Ritters belangt/ zu Verhütung allen Præcedentz-Streits/ in denen Versamb-leten Capitulen/ und bey vorgehender Creation, oder auch Renuntiation eines Ritters/ öffentlichen Functionen/ and sonst Generalen Ordens Versamblungen der Rang nach der Zeit ihrer Auffnahm in den Orden gehalten/ außser dem aber Unsere und würckliche Chur-ßfälische Geheime Rätthe belangend/ solle ein jeder desselben bey dem assignirten Rang ungekräncket gelassen/ und darwider nit beschweret werden.

Zweyundzwanzigstens. Und obwohlen Wir der gänzlichlichen Zuversicht leben / es werden die in diesem Ritterlichen Orden auffgenommene Ritterschafft sich dergestalt verhalten / und sich eines / solchen aufferbawlichen Leben und Wandels beflissen / daß auff dieselbe kein grobes schwehres Laster / zu Unserer und des Ordens Berachtung jemahlen gebracht werden könne / so wollen Wir doch nichts desto weniger / und verordnen in Krafft dieses gnädigst / daß / wan ja wider alles verhoffen / und da Gott vor seye / ein Ordens-Ritter durch eine begangene grobe Missethat sich des Ordens unwürdig gemacht zu haben beschuldiget werden solte / derselbe zuvorderst im General Ordens Capitul förmlich darüber gehört / und nach befinden durch die mehrere Stimmen entweder im Orden behalten / oder davon dimittirt werden soll.

Dreyundzwanzigstens. Bey Haltung der Capitulen / und Ritter auffnehmen solle die von Uns als Ordens-Meistern vorschlagende Materie vom Ordens-Canzleren proponirt / und von demselben die darüber abzulegen seyende Vota, nebst Beyfügung in der Ordnung des Seinigen / eingehohlet / demnechst von Uns / oder Unsere Stelle vertretenden / denen mehreren Stimmen nach / geschlossen : So dan solcher Schluß vom Ordens-Secretario prothocollirt / und zur Execution befördert werden. Sonderbahr aber solle alle Jahr am Festtag des Heiligen Erz-Engels Michael, zur unverwelckter Gedächtnus daß an solchem Tag von Uns dieser Unser Ritterlicher Orden des Heiligen Huberti wieder auffgerichtet / und auff's new eingeführet worden / ein General Capitul gehalten werden. Deme ungeachtet aber dannoch Uns / und Unseren Nachkommenden / als Ordens-Meistern und Stiffteren frey stehen solle / erheischender Noth nach / noch mehrere aufzuschreiben und zu halten.

Viers

Zerundzwanzigstens. Solle auch ein jeder Ritter / so in diesen Orden auffgenohmen wird / gleich nach seiner Auffnamb / dem Ordens Schatz=Meisteren hundert Ducaten in Holt / zu Gehuff der Armen gegen Schein zustellen.

Funffundzwanzigstens. Und dieweilen Wir weither Gnädigst wollen / daß der Ordens=Cantler allzeit ein Mitglied des Ordens=Ritteren und Commendeuren seye ; als solle derselbe auch in allen ihne betreffenden Functionen seinen gebührenden Rang / und Sitz / nach Betrag seiner Auffnamb in den Orden haben / und nehmen / imgleichen auch die Ordens=Bediente / benantlich der Vice Cantler / Secretarius, Schatz=Meister / Herold / und Guarda Robba, der ihnen zu dem Ende ertheilter Instructionen gemäß / unter seiner Obacht / Direction und gehorsamb seyn.

Sechszundzwanzigstens. Die abgehende Ordens=Bediente sollen durch andere taugliche im Ordens Capitul per majora erwöhlte subjecta ersetzt werden / die Benennung des Groß Comandeuren und Ordens=Cantleren aber / wan selbige abgehen würden / behalten Wir Uns / und Unseren Nachkommenden / als dieses Ordens Groß=Meisteren hiemit bevor / wollen jedoch jedesmahl einen auß der Zahl der Ordens=Rittere darzu erkiesen.

Siebenundzwanzigstens. Solle der Ordens Cantler zu denen vacirenden Aempteren bequeme subjecta dem Capitul vorschlagen / und von demselben deren Capacität / und gute Leimmuth reifflich untersuchet werden.

Achtundzwanzigstens. Damit auch obgemelte fünff Ordens=Bediente / ihrer Bedienung halber einigen Nutzen und Vorthail haben mögen / so haben Wir jedem derselben / Vermög der hier=

über aufgerichteter eigentlicher Tabell, eine gewisse Jährliche Besoldung zugelegt,

Vermundzwanzigstens. Wollen und befehlen Wir gnädigst/ daß von allen Unseren Dicasterien und Cangelen vor- mehrbemelten jetzigen/ auch künftigen Ordens Ritteren/ und Commendatoren in denen an dieselbe erlassenden respectivè Befelcheren/ Rescripten/ und Schreiben/ auch deren Überschriften das gebührende Prædicat der ihnen aufgetragener Commenden gegeben/ und gleichwie bis dahin von Uns und Unserer Regierung die nöthige Befelcher/ Rescripta und Decreta an die Land-Richter/ Ober-Beambte und Pflegere erlassen/ also hinfuro nun an die Commenden eingerichtet werden sollen; neben dem wollen und verordnen Wir auch hiemit gnädigst/ daß keiner von dieses S. Huberti Ordens Ritteren und Commendeuren in personal oder criminal Sachen und Sprüchen bey einigen anderen Ober-weniger Untergerichten in Unseren Chur-Fürsten-Herzogthumben/ und Landen/ als allein vor Uns/ und diesem Ritterlichen Orden beklagt/ und selbige rechtlich verbeseidet werden sollen/ ausser in Real Sprüchen/ da können Wir gnädigst geschehen lassen daß sie vor anderen Dicasteriis conveniret/ und darüber rechtlicher Ordnung nach geurtheilet werden. Wie Wir dan auch gnädigst zugeben/ daß die bey Uns in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Ordens Ritters/ in puren Militair Sachen vor dem Kriegs Recht über die wieder sie dorthen vorkommende Klagen Redt und Antwort zu geben schuldig seyn sollen/ und darüber erkant werden möge. Würde sich aber ereignen/ daß ein solcher Ritter/ seines Verbrechens halber zum Todt/ oder zu einer die infamiam nach sich ziehender Straff verurtheilet würde/ so solle derselbe vor Vollstreckung der Urtheil von einem versambleten Ordens-Capitul aller Ordens Insignien/ Würden und Prærogativen beraubet/ und sein Nahmen auß der Ordens Tabell außgelöscht werden.

Dreyßig.

Dienstagens. Thuen Wir Uns außtrücklich vorbehal-
ten / daß wosern Wir über kurz oder lang nöhtig erachten solten /
diese jetzt eingerichtet : und gnädigst bestätigte Ordens = Constitutiones
und Befäße zu verändern / zu verbessern / zu verminderen / oder zu er-
weiteren / Wir ein solches durch den Ordens = Kanzler in völligem Capi-
tul vortragen lassen wollen / und nach geschehener der Sachen reiffer Er-
wegung / was zu thun oder zu lassen seye / per majora decretirt werden
solle. Zu dessen mehrerer Erkund / und Bekräftigung dieses von Uns
renovirten = und wider = eingeführten Ritterlichen Ordens S. Huberti,
auch dieser auffß new errichteter Ordens = Constitutionen / haben Wir
dieselbe eigenhändig unterschrieben / und Unser Beheimes Camer = Kanz-
ley Insigel hervortruckten lassen. Geben in Unserer Residenz = Statt
Düsseldorff den Neun und zwanzigsten Tag des Monaths Septembris,
im Jahr ein Tausend Siebenhundert Acht.

Johann Wilhelm Churfürst.



Ⓔ

Verzeich-

Verzeichnis

Derjenigen Festtügen an welchen die Ordens Ritters in dem Ordens / oder Imperial Mantel = Kleid zu erscheinen gehalten seynd.

JANUARIUS.

Täge

1. = An dem Fest der Beschneidung Unsers Meylands.

FEBRUARIUS.

2. = An dem Fest der Reinigung der M. Jungfrauen Maria.

MARTIUS.

25. = An dem Fest der Verkündigung der H. Jungfrauen Maria.

MAYUS.

1. = An dem Fest der M.M. Apostolen Philippi und Jacobi.

JUNIUS.

29. = An dem Fest der M.M. Apostolen Petri und Pauli.

JULIUS.

25. = An dem Fest des H. Apostels Jacobi.

AUGUSTUS.

15. = An dem Fest der Himmelfarth der M. Jungfrauen Maria.

SEPTEMBER.

8. = An dem Fest der Geburth der M. Jungfrauen Maria.

29. = An dem Fest des Heyligen Erz-Engels Michaels.

OCTOBER.

28. = An dem Fest der M.M. Apostolen Simonis und Juda.

NOVEMBER.

1. = An dem Fest Aller Weiligen an statt des M. Huberti.

3. = An dem Fest des M. Huberti.

N O V E M B E R

Tage.

30. = An dem Fest des H. Apostels Andrea.

D E C E M B E R.

8. = An dem Fest der Empfängnis der H. Jungfrauen Maria.

25. = An dem Fest der Geburt Unseres Heylands.

26. = An dem Fest des H. Martyrers Stephani.

Item An dem H. Oster-Tag und Oster-Montag.

An dem Fest der Himmelfarth Christi.

An dem H. Pfingst-Fest und Pfingst-Montag.

An dem H. Fronleichnambs-Tag.

An dem Begräbnis-Tag eines Ordens-Ritteren.

An denen Capituls-Tagen.



Verordnung

NOVEMBER

Der Herr ...

DECEMBER

Der Herr ...



Handwritten text or signature at the bottom left of the page.

Ordnung

So bey CREIRUNG der Ritter des Ordens des
Heiligen HUBERTI zu
observiren.

1 mo

Nachdeme vor der CREIRUNG der Ordens Kanzler Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obrist Ordens-Meister die gewöhnliche Mandt = Brewe / sein Ihme anvertrautes Cancellariat getrew und fleissig zu verrichten / abgestattet / und gemelter Kanzler auch demnegst die übrige Ordens-Officianten / als Vice-Kanzleren Secretarium, Thesaurarium, Ordens-Herolden und Guarda Robba in Pflichten genohmen / so wirdt

2do.

Auß Befehl des Ordens-Kanzlers durch den Ordens-Herolden denen sämtlichen zu denen Ritteren außerlesenen Cavallieren der Tag / wann die Creirung / und umb welche Zeit / und wohe solche geschehen solle / ahngesagt / und

3. tio

Durch den Ordens Guarda Robba auß gleichem Befehl jedem Ritter ein Silberner Brust-Stern / umb solchen auff das Kleidt / worinnen er bey Hoff erscheinen wirdt / auff die Lincke Brust hefften zu lassen / überbracht / und wann demnegst

4. to

Der Tag erscheinet / daß solche Ceremonie geschehen solle / thuen sich Ihre Churfürstl. Durchl. / als Obrist Ordens-Meister mit dem grossen Ordens Collare, und dem Silbernen Stern bekleyden / and unter gewöhnlichem Corteggio, worbey jedoch Ihre immediatè das Schwert durch den Ober-Marschalck / oder durch den / der dessen Dienst thuet / vorgetra

§

getra

getragen wirdt / nach dem jenigen Zimmer / worinnen vorhin unter einem Baldachin der **S**itz vor höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zwey oder drey **S**tapffel hoch errichtet / und auff deroselben Lincker Seithen eine lehn **B**anck mit einer überdeckten Tapeten gestellet / auch Rechter Seiths des Baldachins ein **T**isch / sambt einem zwischen zwey brennenden **L**iech-
keren darauff stehendem **C**rucifix: und auff einem Roth Sammeten **K**üs-
sen darneben ligendem **M**eyligen **E**vangelio, sambt einem anderen auff
eben dieser Seithen vorhandenem **T**isch / mit so viel gleichmässigen Roth
Sammeten **K**üssen / und darauff befindlichen **C**ollarien / als **O**rdens-
Ritter creiret werden / geordnet ist / versuegen. In welcher **B**egleitung
die außgesehene **O**rdens-**R**itter in ihrer **O**rdnung zwey und zwey im-
mediate vor dem **O**brist-**H**off-**M**arschallen / oder der ahn statt **S**einer den
Dienst thuet / Ihrer Churfürstl. Durchl. nach dem verordneten **Z**immer
vorgehen.

5.to

Sobald nun Ihre Churfürstl. Durchleucht sich unter dem Baldachin
niedergelassen / und die zu **O**rdens-**R**ittere außgesehene **C**avalliers
sich vor der **B**anck auff Ihrer Churfürstl. Durchleucht Lincker Seithen in
Ordnung gestellet / und Ihre Churfürstl. Durchl. als **O**brist **O**rdens-
Meister sich bedeckt / so tritt.

6.to

Der **O**rdens-**C**ansler auß seiner **O**rdnung / die Er unter denen **C**aval-
liers hat / herfür / stellet sich auff die Rechte Seite vor Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. / hinter Ihme aber der **O**rdens **V**ice-**C**ansler / sambt den
übrigen **O**rdens-**O**fficianten, und thuet in einem kurzen **B**ortrag die **U**rsa-
chen / so Ihre Churfürstl. Durchl. bewogen / diesen **O**rdn wiederumb auffzu-
stellen / **e**xponiren / und anbey die **Z**enige nach der **O**rdnung benennen / so
Ihre Churfürstl. Durchl. zu **O**rdens-**R**itter und **C**ommandeurs gnädigst
aufgesehen; Wann demnegst

7.mo

Dieses geschehen / so übergibt der **O**rdens-**C**ansler dem **V**ice-**O**rdens
Cansleren die **R**egul und **C**onstitutiones dieses **O**rdens / mit **B**efehl
solche

solche mit heller Stimme wohl deutlich abzulesen / indessen sich der Cansler wieder zurück nach seinem Orth begiebet. Wann nun

8. VO

Die Constitution abgelesen ist / so thuet der Vice-Cansler die gesambte neue Ritter befragen / ob sie den Inhalt wohl und deutlich verstanden / und bey erfolgender Bejahung vermelden / daß weilen Sie von Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obristen Ordens-Meister zu Ritteren dieses Ordens gnädigst erkiesen worden / es anjeko an deme seye / daß sie das erforderliche Jurament mit Antastung des Heyligen Evangelij ablegeten / worauff

9. NO

Die gesambte Ritter sich nach dem Tisch / wohe das Evangelium liget / versuegen / und mit der rechter Hand das Evangelien-Buch niederkniend ahnrühren / und so lang zu halten / biß der Ordens Vice-Cansler den Eydt vöellig abgelesen / so darinnen kurglich bestehet.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott dem Allmächtigen und seinem Heyligen Evangelio / daß Ihr / so viel ahn Euch ist / die Euch jek vorgelesene Ordens CONSTITUTION und Regulen trewlich auch fleisig und vest halten / die Ehre und Nutzen Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obrist-Ordens-Meister / wie auch die Reputation und Auffnahmb dieses Ordens des Heyl. HUBERTI nach aller Möglichkeit beförderen / und denen Armen mildthätig beystehen / und Hülf leisten sollet / und wollet / alles trewlich und ohne Befährde / so wahr Euch Gott helffe / und sein Heyl. Evangelium.

§ 2

Juramen-

JURAMENTUM

Wie mir anjeko vorgelesen worden / und Ich seines Inhalts wohl verstanden / deme gelobe und verspreche Ich in allem getrewlich nachzukommen / so wahr mir Gott helffe und sein Heyl. Evangelium.

Wann aber ein Fürst in Persohn in diesen Ritterlichen Orden aufgenommen wirdt / und das Ordens- Zeichen empfänget / so solle Er zwar mit der Ablegung dieses Aydts überhoben seyn / es wirdt aber eine solche Fürstliche Persohn sich nit entgegen seyn lassen / ahn statt desselben bey Ihren Hoch- Fürstlichen Ehren und wahren Worten eine Abnegelobung zu thuen folgenden Inhalts.

Liv. Hoch- Fürstl. Durchl. werden geloben und versprechen bey Hoch- Fürstl. Ehren / wahren Worten und Glauben / das sie mit Uns als des Ritterlichen Ordens S. HUBERTI obristen Ordens- Meistern in guter / verträwlicher / aufrichtiger Freundschaft und Verständnus leben / Uns auch nöthigen und erforderenden Mahls / nach Möglichkeit / so viel es Ihres hohen Hauses Interesse und Umstände zulassen / kräftigst beystehen / auch die Reputation und Auffnahmb dieses Ordens nach allem Vermögen befördern / gegen die Arme mitlendig seyn / denenselben beystehen und nöthige Hülffe leisten wollen

Ponatur

PONATUR MANUS SUPRA EVANGELIUM
ipſa Appromiſſio.

We mir jetzund vorgehalten worden / und ich
wohl verſtanden / deme gelobe und verſpreche
Ich bey meinen Hoch-Fürſtl. Ehren / und wah-
ren Worthen / Träwen und Glauben also redlich
nachzukommen.

Im Jahr aber kein Fürſt in Perſohn zugegen / ſonderen dieſen Orden durch ei-
nen Bevollmächtigten empfangen laſſen wolte/hätte ſothaner Bevollmäch-
tigter obgemelte Abngelobung und Verſprechung folgender maſſen abzulegen.

Ihr werdet Nahmens ſeiner Hoch-Fürſtl. Durchl.
zue N. N. === geloben und verſprechen bey de-
roſelben Hoch-Fürſtl. Ehren / wahren Worthen /
Träwen und Glauben / das dieſelbe mit Uns als des
Ritterlichen Ordens S. HUBERTI obriften Or-
dens-Meiftern in guter vertraulicher / auffrichtiger
Freundſchaft und Verſtändtnus leben / Uns auch
nöthigen Falls nach Möglichkeit ſo viel es ſeiner
Hoch-Fürſtl. Durchleucht / und dero hohen Hauſes
Interesse und Umstände zulaffen / kräftigt beſtehen /
auch die Reputation und Auffnahm dieſes Ritterlichen
Ordens nach allem Vermögen befördern / gegen
die Arme mitlendig ſeyn / denenſelben beſtehen und
nöthige Hülffe leiſten wollen und werden.

Wie mir anjeko vorgehalten worden / und Ich
in allem wohl verstanden / deme gelobe und
verspreche ich Nahmens seiner hoch=**Fürstl. Durchl.**
N. N. bey derselben hoch=**Fürstl. Ehren** und wah=
ren **Worthen / Träwen** und **Glauben** redlich nach=
zukommen. Wann dieses geschehen /

10. mo

S gehen die gesambte Ordens=**Ritter** wieder zuruck auff ihren vori=
gen Orth / und wird von dem Ordens=**Vice=**Cancleren**** der Erste in
der Ordnung von den **Ritteren** ernennet / und vor dem Trohn auff der
zweyten oder dritten Stupffel nieder zu knyen erinnert.

11. mo

Nesdann wird **Ihrer Churfürstl. Durchl.** durch den **Obrist=**Camme=**rer**** / welcher sich auff **Ihrer Churfürstl. Durchl. Rechter** Seithen
etwas hinter dem Sessel gestellet / das grosse **Collare** auff einem **Rothen**
Sammeten Hüffen / so der **Obrist=**Cammerer**** von dem **Thesaurario** emp=
fanget / præsentiret / welches sie dann.**

12. mo

Dem Newen **Ritter** umb den Hals mit diesem Anspruch hangen:

A Ccipe Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti, & Cle=
mentissimæ Propensionis nostræ, & semper memor sis Fide=
litatis Nobis tanquam supremo Ordinis Capiti debitæ, nec non
Commiserationis erga Pauperes in Vim hujus Ordinis extraordi=
nariè recommendatæ.

Wann eine **Fürstl. Person** zugegen / ist folgendes zu sprechen.

Accipe

Accipe Serenissime Princeps Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti & constantis Affectiois nostræ ac semper sis memor Amicitia Nobis promissæ, nec non Commiserationis erga Pauperes in vim hujus Ordinis extraordinariè recommendatæ.

Nur die Churfürstl. Bevollmächtigte.

Accipe Nomine Serenissimi Principalis tui Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti & constantis Affectiois nostræ, ac semper sit memor Amicitia Nobis promissæ, nec non commiserationis erga Pauperes in Vim hujus Ordinis extraordinariè recommendatæ.

Nach welchem wird Ihrer Churfürstl. Durchl. von dero Obrist-Hoff-Marschallen / oder deme / der dessen Stelle vertritt / daß Schwerdt welches derselbe Ihre Churfürstl. Durchl. vorgetragen / und mit welchem Er sich auff deroselben lincker Seithen etwas wenig hinder den Sessel gestellet / dargereicht / und geben Ihre Churfürstl. Durchl. mit dem Schwerdt dem neuen Ritter auff jede Achsel einen Streich und sprechen:

HOc Gladio Ego te creo & facio Equitem militaris Ordinis nostri Sancti Huberti, in Honorem Sanctissimæ & Individuæ TRINITATIS, Beatissimæ Virginis MARIAE, & Sanctoerum Huberti & Georgii, ut sis mihi tanquam hujus Equestris Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis fidelis, atque eundem juxta omnes vires tuas protegas & conserves.

PRO PRINCIPIBUS

HOc Gladio Ego creo & facio Serenitatem tuam Equitem Ordinis nostri Equestris Sancti Huberti, ut sit mihi tanquam hujus Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis verus Amicus, & eundem juxta omnes vires suas protegat & conservet.

PRO EORUM MANDATARIIS

HOc Gladio Ego creo & facio Serenissimum Principalem tuum Equitem Ordinis nostri Equestris Sancti Huberti, ut sit mihi tanquam hujus Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis verus Amicus, & eundem juxta omnes vires suas protegat & conservet.

Nach welchem wirdt das Schwerdt dem Ober-Hoff-Marschaleken oder welcher dessen Stelle vertritt / zuruck gegeben / wann dieses vorbey / so embrassiren Ihre Churfürstl. Durch den neuen Ordens-Kitter / welcher dann / nachdeme er Ihrer Churfürstl. Durchl. die Hand geküsst / zuruck tritt / und sich ahn sein Orth niedersetzet / welchem alle übrige in der Ordnung nachfolgen / und wann sie den Orden würcklich empfangen / so embrassiren sie hernach diejenige / welche den Orden schon haben / und setzen sich demnegst nach ihrer Ordnung nieder / wann dieses geschehen / und alle Kitter den Orden empfangen / so wirdt /

13.tio

Ahymens der gesambten Kitter durch den Ordens Vice-Kanzler Ihrer Churfürstl. Durchl. in einer kürzer Rede unterthänigst danck gesagt / und demnegst

14.tio

In voriger Ordnung Ihre Churfürstl. Durchl. nach der Capellen begleitet / wohe selbst sich die Ordens-Kitter in die vor Sie rangirte Bett-stuele niederlassen / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. als Obrist Ordens-Meister zum Opffer nach dem Altar gehen wollen / haben Sie sich auff des Ceremoniary Erinnerung / also forth nach ein ander nach ihrer Ordnung auff einer Reye / auff der Seithen des Evangelij zustellen / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. vom Opffer wieder zuruck in ihr Oratorium gekehrt seynd / alsdann gehen die Ordens-Kitter gleichfalls in ihrer Ordnung zum Opffer / und begeben sich wieder nach ihren Kniebäncken / nach vollendetem Gottesdienst begleiten Dieselbe Ihre Churfürstl. Durchl. wieder auß der Capellen in voriger Ordnung / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. sich reteriren / Ihren grossen Orden ab - und den kleinen Orden anzuthuen / so gehen auch die Ordens-Kitter zuruck in das vorige Zimmer / wohe selbst Sie gleichfalls den kleinen Orden ablegen / der grosse aber zu jedweders beliebiger Verwahrung abgelegt wirdt. Düsseldorf den 29. Septembr. 1708.

E R D E

